



Den Fraktionen des
Thüringer Landtags
zur Kenntnisnahme

Der Minister

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Präsident

Herr Christian Carius, Mdl
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜRINGER LANDTAG
Kopie der Antwort an Fragesteller
Anfrage 1922
Drs. 6/3950

Dr. Holger Poppenhäger

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3313-103
Telefax 0361 57-3313-108

holger.poppenhaeger@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
35.4-0016-63/2017

Erfurt,
19. Mai 2017

**Kleine Anfrage Nr. 1922 der Abgeordneten Mitteldorf (DIE LINKE)
Keine Vermietung von kommunalen Flächen für Zirkusse mit Wildtieren
in Thüringen**

Anlagen: 7 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrter Herr Präsident,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

Welche Bestimmungen gelten für ein Verbot für die Vermietung kommunaler Flächen für Zirkusse mit Wildtieren in Thüringen?

Antwort:

Die Gemeinden können sich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern öffentlicher Gewalt überantwortet sind, annehmen. In diesem Rahmen kann die Gemeinde die Nutzung gemeindlicher Flächen regeln und darüber bestimmen, wer, wann und zu welchem Zweck und unter welchen Bedingungen hierzu berechtigt sein soll.

Dieses Recht der Gemeinden unterliegt dem Vorbehalt anderweitiger Kompetenzzuweisung. Danach ist es den Gemeinden verwehrt, über die Nutzung der Fläche unter solchen sachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, die außerhalb ihrer Befassungskompetenz liegen. Dazu gehören auch Regelungsbefugnisse des Bundesgesetzgebers, die dieser aus Gründen der Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit in Anspruch genommen hat.

Werden die beabsichtigten Nutzungsausschlüsse mit nicht artgerechten Haltungsbedingungen von Tieren wildlebender Arten begründet, sind die Regelungen des Tierschutzgesetzes sowie die Zuständigkeit der Behörden zu berücksichtigen. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zum Tierschutz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 Grundgesetz) Gebrauch gemacht und das Verbot des gewerbsmäßigen Zur-



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Schau-Stellens an wechselnden Orten unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 d, S. 2 Tierschutzgesetz). Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sind in Thüringen die unteren Tierschutzbehörden (§ 2 Abs. 11 Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung).

Der Bundesgesetzgeber hat in § 11 Abs. 4 Tierschutzgesetz außerdem eine Verordnungsermächtigung des Bundes geschaffen, nach der das Zur-Schaustellen wildlebender Tiere an wechselnden Orten beschränkt oder verboten werden kann, soweit die Tiere an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu den wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden befördert werden können. Der Bundesgesetzgeber hat seine Gesetzgebungskompetenz mit der Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse begründet (Drucksache 17/10572, S. 21).

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zum Erlaubnisvorbehalt sowie zur Verordnungsermächtigung erzeugen eine Sperrwirkung zu Lasten der Länder und Gemeinden. Dies gilt entsprechend für eine Nutzungsversagung durch Beschluss des Gemeinderates.

Liegen der Gemeinde hinreichende Anhaltspunkte für baurechtliche oder ordnungsrechtliche Verstöße eines um die Nutzung kommunaler Flächen nachsuchenden Zirkusses vor, wird eine darauf gestützte Entscheidung der Gemeinde von der Sperrwirkung nicht umfasst.

Frage 2:

Welche gesetzlichen Unterschiede gelten diesbezüglich zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten in Thüringen?

Antwort:

Für kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte bestehen insoweit keine Unterschiede.

Frage 3:

Welche gesetzlichen Unterschiede gelten bezüglich unterschiedlicher Arten von kommunalen Flächen, wie zum Beispiel bei einem Parkplatz?

Antwort:

Für die unterschiedlichen Arten von kommunalen Flächen bestehen insoweit keine Unterschiede.

Frage 4:

Welche Städte im Freistaat Thüringen haben bereits eine Vermietung von kommunalen Flächen an Zirkusse mit Wildtieren mit welchen rechtlichen Mitteln ausgeschlossen (bitte detaillierte Aufstellung nach Stadt und Datum des Erlasses)?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung haben sich bisher nur die Städte Erfurt, Eisenach und Altenburg mit der Thematik befasst.

Der Stadtrat der Stadt Erfurt hat am 7. September 2016 beschlossen, kommunale Flächen in Zukunft nur noch an Zirkusbetriebe zu vermieten, die keine Tiere wildlebender Arten mitführen.

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat am 13.12.2016 einen entsprechenden Beschluss gefasst und ergänzend konkrete Tierarten benannt, die unter die Regelung fallen sollen.

Der Stadtrat der Stadt Altenburg hat nach Kenntnis der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde am 26. Mai 2016 eine Änderung der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Altenburg unterhaltenen Festplätze beschlossen. Danach werden alle Nutzungen der Festplätze, welche das Mitführen oder den Auftritt von Wildtieren zum Gegenstand haben, von der satzungsgemäßen Widmung ausgeschlossen. Hierzu werden konkrete Tierarten benannt.

Frage 5:

Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf in Bezug auf ein generelles Verbot von Wildtierzirkussen und wie begründet sie dies?

Antwort:

Der Freistaat Thüringen ist dem Bundesratsantrag (Drucksache 78/16) „Entschließung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus“ des Landes Hessen beigetreten.

In der Entschließung des Bundesrates vom 18.03.2016 auf diesem Antrag heißt es: „Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zeitnah eine Rechtsverordnung vorzulegen, die das Halten von Tieren bestimmter wild lebender Arten in Betrieben die an wechselnden Orten diese Tiere zur Schau stellen, verbietet. Das Verbot soll insbesondere für Affen (nicht-menschliche Primaten), Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde gelten. [...] Weiterhin spricht sich der Bundesrat dafür aus, dass Betriebe, die an wechselnden Orten Tiere zur Schau stellen, über ein festes Quartier verfügen müssen, das nach seiner Größe, Ausstattung und seinem Gesamtzustand für alle gehaltenen Tiere eine den Anforderungen des § 2

des Tierschutzgesetzes entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht.“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Poppenhäger', written in a cursive style.

Dr. Holger Poppenhäger